

# Wichtiger Hinweis für alle Budo-Sportler

## WAFFENGESETZ VERSCHÄRFT

Ab 01.04.03 tritt die neue Fassung des Waffengesetzes (WaffG) in Kraft. Es enthält einige Änderungen, die auch uns Budo-Sportler betreffen können. Ein Beispiel hierfür ist das seit einigen Jährten bestehende Verbot von Nunchakus. Viel wichtiger als die Verwendung von Waffen von Budo-Sportlern im Rahmen von Training oder Vorführungen ist die Tatsache, dass eine Reihe von Gegenständen in die Verbotliste aufgenommen worden ist, die bisher frei erworben werden konnten. Das Verbot umfasst jeden Umgang mit derartigen Gegenständen. Der Umgang mit solchen Gegenständen ist definiert mit den Begriffen

- erwerben
- besitzen
- mitnehmen
- führen
- überlassen
- verbringen
- herstellen
- bearbeiten
- Instand setzen
- Handel damit treiben.

Besonders brisant daran ist, dass einige der jetzt neu verbo-

tenen Gegenstände teilweise sogar von Kindern oder Jugendlichen ohne rechtliche Konsequenzen erworben werden durften, weil sie gar nicht vom Gesetz erfasst waren. Hierbei handelt es sich um

- **Butterfly-Messer** (Faltmesser mit zweigeteilten schwenkbaren Griffen)
- **Wurfsterne** (Shuriken oder auch Ninja-Sterne genannt)
- **Fallmesser** (die Klinge kommt durch eine Schleuderbewegung oder durch Federkraft vorne aus dem Griff).

In welchem Umfang derartige Gegenstände in den Vereinen zu Trainingszwecken benutzt werden, kann vermutlich keiner genau sagen. Diese Dinge üben jedoch erfahrungsgemäß eine große Faszination - besonders auf Kinder und Jugendliche - aus. Es ist leider kein Einzelfall, dass Kinder auf Schulhöfen und Spielplätzen mit Butterflymessern, Wurfsternen usw. angetroffen werden und damit hantieren.

**Ab 01.04.03 sind Butterflymesser, Wurfsterne und Fallmesser verboten, unabhängig von der Form, der Klingenlänge**

oder sonstigen Merkmalen. **Jeglicher Umgang wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren geahndet. Dieses Verbot betrifft alle, nicht nur Kinder und Jugendliche.**

Das Gesetz bietet jedoch die Möglichkeit, straffrei aus der Sache rauszukommen. Wer **bis zum 31.08.03** die genannten Waffen zerstört oder freiwillig bei der Polizei abliefern, hat nichts zu befürchten.

Nach dem 01.04.03 wird es dann jedoch ernst. Die Straffreiheit bis 31.08.03 gilt nur dann, wenn man freiwillig handelt. Wird die Polizei durch eine Anzeige oder sonst wie auf den illegalen Besitz aufmerksam, hat dies unweigerlich ein Strafverfahren zur Folge.

Die zweite wichtige Änderung wird eine Vielzahl von Personen betreffen. Es handelt sich um **Gas- und/oder Schreckschusswaffen**. Jeder, der mindestens 18 Jahre alt ist, kann auch weiterhin eine solche Waffe kaufen. Bisher durfte man diese auch mit sich führen. Hiervon ausgenommen waren öffentliche Veranstaltungen jeder Art (z.B. Sportveranstaltungen, Disco-Besuche, Kirmes u.a.).

**Ab 01.04.03 ändert sich auch dies.** Der Erwerb (Kauf, Schenkung, Ausleihen) ist zwar weiterhin an das Mindestalter von 18 Jahren gebunden, wer die Waffe aber zum Spaziergang oder einfach nur so bei sich tragen möchte, benötigt **dann neben dem Personalausweis auch einen Waffenschein**, also eine behördliche Erlaubnis. Wer ab dem 01.04.03 in der Öffentlichkeit mit einer Gas- und/oder Schreckschusswaffe angetroffen wird und diese Erlaubnis nicht vorweisen kann, macht sich strafbar. Auch hier ist eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren vorgesehen.

Jetzt sind die Eltern und Lehrer, aber auch die **Trainer und Übungsleiter in den Vereinen**

gefordert. Sprecht mit Euren Schützlingen über die Gefahren, die von solchen Gegenständen ausgehen, und über die Konsequenzen, die drohen können. Weckt Verständnis dafür, dass Waffen eigentlich keine Mittel sind, sich vor Freunden wichtig zu machen oder Streitereien zu seinen Gunsten zu entscheiden. Helft mit, dass Kinder und Jugendliche nicht schon in jungen Jahren kriminalisiert werden, nur weil sie nichts von dem Verbot wussten oder aus Angst, Prahlerei oder sonstigen Gründen nicht auf das Messer oder den Wurfstern verzichten wollen.

Das gleiche gilt übrigens auch für die **Erwachsenen**. Geht selbst mit gutem Beispiel voran und kramt auch mal selber in den Schubladen und Taschen, ob nicht irgendwo eine Waffe liegt, die Ihr eigentlich nicht gebraucht. Scheut auch nicht den Weg zur Polizei.

Solltet Ihr noch Fragen haben, so wendet Euch bitte an die Kreispolizeibehörde oder an das Polizeipräsidium Deines Wohnortes. Dort berät man Euch gerne. **Unter Verwendung eines Berichtes im JU-JUTSU-JOURNAL**

Dietrich Brandhorst  
(unter Verwendung eines Artikels aus Budo/Karate Nr. 3/2003 v. Detlef Völkel vom **Polizeipräsidium Duisburg**)





Schenkung, Ausleihen) ist zwar weiterhin an das Mindestalter von 18 Jahren gebunden, wer die Waffe aber zum Spaziergang oder einfach nur so bei sich tragen möchte, benötigt **dann neben dem Personalausweis auch einen Waffenschein**, also eine behördliche Erlaubnis. Wer ab dem 01.04.03 in der Öffentlichkeit mit einer Gas- und/oder Schreckschusswaffe angetroffen wird und diese Erlaubnis nicht vorweisen kann, macht sich strafbar. Auch hier ist eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren vorgesehen.

Jetzt sind die Eltern und Lehrer, aber auch die **Trainer und Übungsleiter in den Vereinen** gefordert. Sprecht mit Euren Schützlingen über die Gefahren, die von solchen Gegenständen ausgehen, und über die Konsequenzen, die drohen können. Weckt Verständnis dafür, dass Waffen eigentlich keine Mittel sind, sich vor Freunden wichtig zu machen oder Streitereien zu seinen Gunsten zu entscheiden. Helft mit, dass Kinder und Jugendliche nicht schon in jungen Jahren kriminalisiert werden, nur weil sie nichts von dem Verbot wussten oder aus Angst, Prahlerei oder sonstigen Gründen nicht auf das Messer oder den Wurfstern verzichten wollen.

Das gleiche gilt übrigens auch für die **Erwachsenen**. Geht selbst mit gutem Beispiel voran und kramt auch mal selber in den Schubladen und Taschen, ob nicht irgendwo eine Waffe liegt, die Ihr eigentlich nicht gebraucht. Scheut auch nicht den Weg zur Polizei.

Solltet Ihr noch Fragen haben, so wendet Euch bitte an die Kreispolizeibehörde oder an das Polizeipräsidium Deines Wohnortes. Dort berät man Euch gerne.

Dietrich Brandhorst  
(unter Verwendung eines  
Artikels aus Budo/Karate  
Nr. 3/2003 v. Detlef Völkel  
vom Polizeipräsidium Duisburg)